Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 19 (1944)

Heft: 12

Artikel: Baumaterialienbewirtschaftung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-101664

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wirtschaftlichen Erwägungen und den finanziellen Verhältnissen des Gesuchstellers abgestuft, wobei in der Regel niedrigere Ansätze für Bauten im Flachland und höhere Ansätze für solche in Gebirgsgegenden in Betracht fallen. Es sind nur die effektiven Baukosten subventionsberechtigt, unter Ausschluß der Aufwendungen für den Erwerb von Grund und Rechten, beweglichem Inventar sowie Zinsen und Gebühren.

Für alle landwirtschaftlichen Bauten, für welche eine Subvention nachgesucht wird, sind Projektpläne, Baubeschrieb und detaillierter Kostenvoranschlag mit einem Befundbericht der zuständigen kantonalen Amtsstelle, ein detaillierter Ausweis über die Vermögenslage des Gesuchstellers sowie der kantonale Beitragsbeschluß dem Eidgenössischen Meliorationsamt einzureichen.

Baumaterialienbewirtschaftung

Die neuesten Kriegsereignisse sind nicht ohne Einfluß auf unsere Versorgungslage geblieben. Die Zufuhr von Kohle und Eisen hat eine zunehmende Verschlechterung erfahren und erschwert in steigendem Maße das wirtschaftliche Durchhalten.

Die Kriegswirtschaft hat in vorsorglicher Weise dieser Entwicklung durch das Anlegen von Vorräten Rechnung getragen und nach Möglichkeit versucht, die Versorgung des Landes mit wichtigen Rohstoffen und Baumaterialien sicherzustellen. Immerhin muß mit deren Zuteilung vorsichtig umgegangen werden, wenn die Bautätigkeit auch in beschränktem Umfange längere Zeit durchgehalten werden soll. Es ist daher eine gebieterische Pflicht, die Vorräte möglichst sparsam zu betreuen und sich wieder auf eine Zeit der Mangelwirtschaft einzurichten.

Durch zweckdienliche Maßnahmen, die sich sowohl auf die Auswahl der zu beliefernden Objekte, wie auch auf die materialmäßige Seite der Bauausführung erstrecken, soll versucht werden, das erforderliche Bauvolumen im Lande dennoch aufrechtzuerhalten. Es können daher nur solche Bauvor-

haben auf Zuteilung rechnen, die kriegswirtschaftlich oder volkswirtschaftlich notwendig sind und deren Inangriffnahme keinen Aufschub gestattet. Aber selbst für solche Objekte gilt der Grundsatz sparsamster Verwendung von Zement und Eisen, und es werden diejenigen Bauobjekte vor allem berücksichtigt werden, die mit einem Minimum an bewirtschafteten Stoffen auskommen. Auch die Verwendung von Holz, Naturstein, hydraulischem Kalk usw. kann die Wertbeständigkeit eines Bauobjektes gewährleisten. Bei dieser Lage ist es selbstverständlich, daß ein vorzeitiger Baubeginn keinen Anspruch auf Zuteilung von rationierten Baustoffen gibt und daß bei einem solchen Vorgehen die Verantwortung auf den Initianten fällt. Die durch die heutige Versorgungslage notwendig gewordenen Maßnahmen der Sektion für Baustoffe des KIAA bezwecken, unsere Wirtschaft und vor allem das Baugewerbe vor größeren Erschütterungen und Überraschungen zu bewahren.

> Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein. Schweizerischer Baumeisterverband.

AUS STAAT UND WIRTSCHAFT

Die Verfahrensarten vor der Basler Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten

Durch das Gesetz vom 28. September 1933 wurde die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten in Basel geschaffen. Sie hat zur Aufgabe, in erster Linie Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern von Wohnungen, Einzelzimmern und Geschäftsräumen, die im Kanton Baselstadt gelegen sind, im Vergleichs- oder Schlichtungsverfahren zu erledigen.

Die Staatliche Schlichtungsstelle ist eine selbständige Institution und steht außerhalb der ordentlichen Gerichtsorganisation. Kriegsbedingt sind jedoch in Zeiten der Wohnungsnot der Staatlichen Schlichtungsstelle noch weitere Aufgaben unterstellt worden, so das Kündigungsverfahren und das Verfahren zur Durchführung des Aufschubes von Umzugsterminen. Alle drei Verfahren sind grundsätzlich verschieden voneinander und verdienen deshalb im einzelnen in großen Zügen betrachtet zu werden.

I. Das Vergleichsverfahren

Das Vergleichs- oder Schlichtungsverfahren umfaßt die in normalen Zeiten wichtigste Aufgabe der Schlichtungsstelle. Obwohl die Schlichtungsstelle in diesem Verfahren keine Entscheidungsgewalt hat, hat sie hier die enorm wichtige Aufgabe, auf Grund einer mündlichen Verhandlung, bei der beide Parteien anwesend sind, den Tatbestand des Streitfalles festzulegen und nach eingehender Prüfung den Parteien einen Vergleich, der der rechtlichen Situation des Falles entspricht, vorzuschlagen. Durch dieses Verfahren, das übrigens für beide Parteien kostenlos ist, kann in den meisten Fällen die Anrufung des ordentlichen Richters vermieden werden.

II. Das Kündigungsverfahren

Mit der zunehmenden Wohnungsnot mußte durch Notrecht der Mieter gegen Obdachlosigkeit geschützt werden. Durch die Verordnung betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 29. Dezember 1942 hat daher der Regierungsrat des Kantons Baselstadt auch das Verfahren zur Beschränkung des Kündigungsrechtes und der Verlängerung von Mietverträgen der Staatlichen Schlichtungsstelle übertragen. Die Kündigungsverhandlung findet im äußerlichen Rahmen genau